



CUX ROLLATOR

AGBs

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.) Mietpreise

Es gelten die bei der Anmietung jeweils gültigen Mietpreise, die auf der Homepage sichtbar sind. Bei Rückgabe oder Anlieferung des Mietobjektes durch den Vermieter werden Fahrtkosten berechnet, deren Höhe je nach Entfernung eine Lieferpauschale von 11,90 € bis max. 90,00 € (ausgenommen Zusatzgebühren) beinhaltet. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietobjektes anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder, Strafen und Schäden, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird. Cux-Rollator erhebt dafür als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand je Vorgang eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 €.

2.) Rückgabe des Mietobjektes

Der Mieter ist verpflichtet Cux-Rollator das Mietobjekt inkl. Zubehör bei Ablauf der Mietzeit persönlich am vereinbarten Ort zurückzugeben; es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart worden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist Cux-Rollator berechtigt, die Rückgabe des Fahrzeuges vorzeitig zu einem bestimmten Zeitpunkt oder aber unter fristloser Kündigung dieses Mietvertrages sofort zu verlangen. Im Falle der Nichtbeachtung behält sich Cux-Rollator vor, Strafanzeige zu erstatten und das Hilfsmittel von der Polizei sicherstellen zu lassen.

a.) Kündigung

Der Vertrag endet mit Ablauf der Mietzeit automatisch und kann jederzeit verlängert werden.

Eine kostenfreie Stornierung ist bis zum dritten Kalendertag vor Mietbeginn/Miettag möglich.

Bei einer Stornierung innerhalb der drei Kalendertage vor Mietbeginn berechnen wir dem Mieter den jeweiligen vereinbarten Mietpreis (Beispiel: Mietbeginn am Sonntag den 17. – kostenfrei Stornierung bis zum Mittwoch den 13.). Sowie bei nicht in Anspruch genommener Leistung und / oder bei vorzeitiger Rückgabe inkl. Stornierungen des Hilfsmittels berechnen wir dem Mieter 50% des gebuchten verbleibenden Mietzeitraumes.

b.) Mietanpassung

Mietverträge können durch den Mieter vorzeitig beendet werden. Dadurch wird eine Mietanpassung durch Cux-Rollator vorgenommen. Es gilt der Tarif für den tatsächlichen Mietzeitraum. Die Tarife sind der Preisliste zu entnehmen.

3.) Zahlungsweise

Bei Anmietung ist der Mietpreis im Vorfeld auf das angegebene Konto von Cux-Rollator zu überweisen, jedoch spätestens bei der Übergabe des Hilfsmittels in bar zu entrichten. Bei einer Mietdauer von über 30 Kalendertagen erklärt sich der Mieter bereit, die Mietgebühr monatlich zu entrichten. Nach Verzugseintritt wird für die erste Mahnung eine Gebühr in Höhe von 2,50 € erhoben, jede weitere Mahnung mit 6,00 €. Kommt der Mieter in Verzug, so beträgt der Verzugszins 5 % über den jeweiligen Basiszinssatz, mindestens aber 7 % jährlich. Die Leistungen des Auftragnehmers können per Briefpost oder auf elektronischem Weg per E-Mail in Rechnung gestellt werden. Sofern der Auftraggeber es nicht ausdrücklich wünscht, erfolgt die Rechnungsstellung auf dem elektronischen Weg per E-Mail.

4.) Mietsicherheit

Es kann eine Mietkaution von bis zu 500,00 € pro Hilfsmittel erhoben werden. Die Mietkaution wird nach Mietende zurückerstattet. Die Mietkaution kann auf eventuell am Mietobjekt entstandenen Schäden gegen gerechnet werden. Die Kosten für Reinigung (bis zu 35,00 € pauschal) und Schäden gehen zu Lasten des Mieters. Ebenso erklärt sich der Mieter bereit, eine Kopie seines Ausweises an Cux-Rollator zu überlassen.

5.) Reservierung, Übernahme und Abbestellung

Reservierungen sind für die Hilfsmittelgruppen, nicht aber für den Hilfsmitteltyp verbindlich. Wird das Hilfsmittel nicht innerhalb einer Stunde nach der vereinbarten Zeit übernommen, ist Cux-Rollator nicht mehr an die Reservierung gebunden.

Stornierungsbedingungen siehe 2. a) dieser Bedingungen

6.) Berechtigte Nutzer

Das Mietobjekt darf nur vom Mieter und dessen Familienangehörigen genutzt werden. Eine weitere Vermietung bzw. leihweise Überlassung des Mietobjektes an Dritte ist nicht zulässig.

7.) Verbotene Nutzung, Einreisebeschränkungen, Reparaturen

7.1. Hilfsmittel dürfen nicht genutzt werden:

- a) zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen

b) zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem

Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind

c) zur Weitervermietung

d) am Sandstrand und im Wasser

e) für Personentransporte

f) für sonstige Nutzung, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen

7.2. Die Nutzung des Mietobjektes ist nur innerhalb der Europäischen Union zulässig.

7.3. Notwendige Reparaturen, die die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Mietobjektes gewährleisten, sind mit Cux-Rollator abzusprechen und vom Vermieter durchführen zu lassen. Soweit der Mieter den Schaden selbst verursacht hat, trägt der Mieter die Kosten der Reparatur.

8.) Pflichten des Mieters

Wenn bei einer Panne der sichere Betrieb des Hilfsmittels nicht mehr gewährleistet oder die Nutzung beeinträchtigt ist, hat der Mieter angemessene Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und unverzüglich mit Cux-Rollator die zu treffenden Maßnahmen abzustimmen und auch außerhalb der Öffnungszeiten die Interessen von Cux-Rollator bestmöglich zu wahren.

9.) Haftung des Mieters

a) Bei Unfallschäden, Diebstahl oder unsachgemäßer Bedienung des Mietobjektes oder Verletzung vertraglicher Obliegenheiten gem. Ziffer 6 und 7 dieser Bedingungen, haftet der Mieter für Reparaturkosten, bei Totalschaden für den Wiederbeschaffungswert des Hilfsmittels, abzüglich des Restwertes, sofern er oder der Nutzer den Schaden zu vertreten hat. Daneben hat der Mieter auch etwaige anfallende Folgeschäden, insbesondere Wertminderung, Gebühren für Sachverständige und eine Verwaltungskostenpauschale zu ersetzen.

b) Wird eine Haftungsbeziehung gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgeltes vereinbart, stellt Cux-Rollator den Mieter nach den Grundsätzen einer Vollkaskoversicherung mit nachfolgender Selbstbeteiligung für Schäden am Mietobjekt frei. Die Haftungsbeziehung erfasst die Beschädigung durch Unfall, d.h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis. Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden. Von der Haftungsbeziehung sind daher insbesondere solche Schäden nicht erfasst, die durch eine unsachgemäße Behandlung oder/und unsachgemäße Bedienung des Mietobjektes, etwa durch einen Bedienfehler. Die Selbstbeteiligung beträgt 150,00 €/Schaden. Die Selbstbeteiligungen gelten nur, soweit keine davon abweichenden individuellen Vereinbarungen getroffen wurden. Individuelle Vereinbarungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich formuliert und vom Mieter und Vermieter unterzeichnet wurden.

c) Die Haftungsbeziehung entbindet nicht von der Verpflichtung in Ziffer 6 und 7 dieser Bedingungen. Der Mieter haftet voll bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen.

d) Der Mieter haftet voll bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Schäden, insbesondere wenn dieses alkoholbedingt oder unter Einfluss sonstiger Rauschmittelerfolgen.

e) Des Weiteren behält sich Cux-Rollator vor, etwaig entstandene Schäden nach der Reinigung / Wiederaufbereitung dem Mieter in Rechnung zu stellen.

10.) Der Mieter verpflichtet sich, das geliehene Gerät entsprechend der Bedienungsanleitung zu handhaben

11.) Abstellen des Hilfsmittels

Solange das Hilfsmittel nicht benutzt wird, ist es in allen Teilen verschlossen zu halten und für Unbefugte unzugänglich zu verwahren.

12.) Datenschutz-Einwilligung

Der Mieter ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten, soweit sie zur Geschäftsabwicklung erforderlich sind, gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz Cux-Rollator gespeichert werden. Der Mieter ist ferner damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten für Zwecke der Versendung von Informationen über die Dienstleistungen vom Unternehmen Cux-Rollator – auch außerhalb Deutschlands – gespeichert und übermittelt werden dürfen.

13.) Gerichtsstand



CUX ROLLATOR

Für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag wird die Stadt Cuxhaven als Gerichtsstand vereinbart, soweit:

- a) der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist;
- b) der Mieter Vollkaufmann oder eine in § 38 Abs. 1 ZPO gleichgestellte Person ist für alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Mietvertrag das für den Sitz von Cux-Rollator zuständige Gericht zuständig. Cux-Rollator ist jedoch berechtigt, auch jedes andere zuständige Gericht anzurufen.

„Cux-Rollator“

Inhaber: René Brucks
Schillerstraße 20
D-27472 Cuxhaven
Telefon: +49 (0)4721/ 4242832
E-Mail: info@cux-rollator.de
Internet: www.cux-rollator.de